



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen der Begriff „Verkäufer“ verwendet wird, sind auch die Erbringer von Dienstleistungen, Werkleistungen oder sonstigen Leistungen gemeint. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Verkäufers die Lieferungen/Leistungen annehmen oder bezahlen.
2. Mündliche Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Bestellungen

1. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und sind, für den Zeitraum ihrer Gültigkeit, eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Preis schließt alles ein, was der Verkäufer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu erbringen hat.
2. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

IV. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Lieferung/Leistung sowie Übergabe ordnungsgemäß ausgestellter Lieferpapiere/Rechnungen.
2. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
3. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
4. Aufrechnungsrechte gemäß §§ 387 ff. BGB und Zurückbehaltungsrechte gemäß §§ 273 ff. BGB stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

V. Konzernverrechnung

1. Wir sind in Übereinstimmung mit allen zum Konzern der Salzgitter Aktiengesellschaft gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Verkäufer zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns, gegen die Salzgitter AG oder deren Konzerngesellschaften zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.
2. Konzerngesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen als „Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe“ bezeichnen. Eine vollständige Liste dieser Firmen stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.
3. Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

VI. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Liefertermine und -fristen in unserer Bestellung sind für den Verkäufer verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns die Verzögerungsgründe und die Verzögerungsdauer zu nennen sowie geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.
3. Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist tritt ohne Nachfristsetzung Lieferverzug ein. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich eventueller Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im Rahmen von +/- 5% gestattet, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
4. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verkäufer hat Verpackungsmaterial unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte eine unentgeltliche Rücknahme nicht möglich sein, hat der Verkäufer unsere Entsorgungskosten zu tragen. Holzverpackungen müssen dem IPPC-Standard (ISPM Nr. 15) genügen.

IX. Anarbeitung

1. Soweit wir dem Werkunternehmer Material zur Bearbeitung, Umarbeitung oder Ähnlichem zur Verfügung stellen, wird dies im Folgenden als „Anarbeitung“ bezeichnet.
2. Der Werkunternehmer hat das Vormaterial unverzüglich nach Erhalt auf Mängel und /oder Transportschäden zu untersuchen und uns von etwaigen Mängeln und /oder Schäden unverzüglich – unter sofortiger Einstellung der Anarbeitung – zu unterrichten. Der Werkunternehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflicht entstehen.
3. Der Werkunternehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des zur Anarbeitung bestellten Materials von der Übergabe des unbearbeiteten Materials an den ersten Frachtführer bis zur Übergabe der fertigen Ware durch den Werkunternehmer an uns bzw. unseren Kunden am Bestimmungsort.
4. Das zur Anarbeitung beigestellte Material bleibt unser Eigentum und die Bearbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Der Werkunternehmer ist verpflichtet, das Material separat zu lagern und als solches zu kennzeichnen. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte hat uns der Werkunternehmer unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Werkunternehmer ist verpflichtet, das zur Anarbeitung beigestellte Material ausreichend gegen alle üblichen Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer, Wasser etc., zu versichern und uns dies auf Anfrage nachzuweisen.
6. Der Werkunternehmer sichert zu, die Vorgaben des MiLoG einzuhalten und stellt uns von Ansprüchen Dritter, insbesondere solcher nach § 13 MiLoG, frei.

X. Ursprungseigenschaft / Sanktionen / REACH / PBT-Rules

1. Sofern der Verkäufer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sofern der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-)materialien, (Zulieferer-)produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.
3. Bei allen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Verkäufer die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.
4. Unsere Produkte sind auch für den amerikanischen Markt bestimmt und müssen daher den Verboten und Beschränkungen der US Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h), unter anderem zu persistenten, bioakkumulativen und toxischen („PBT“) Stoffen, entsprechen. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die folgenden Chemikalien:
 - a. Phenol, Isopropylphosphat (3:1) (PIP (3:1)) CAS 68937-41-7 (Grundsatz: vollständiges Verbot)
 - b. Decabromdiphenylether (DecaBDE) CAS 1163-19-5 (Grundsatz: vollständiges Verbot)
 - c. 2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP) CAS 732-26-3 (Grundsatz: Grenzwert = 0,3 % Gewichtsanteil)
 - d. Hexachlorobutadien (HCB) CAS 87-68-3 (Grundsatz: vollständiges Verbot)
 - e. Pentachloriophenol (PCTP) CAS 133-49-3 (Grenzwert = 1 % Gewichtsanteil)

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, müssen entsprechend auch die Lieferungen, die bei der Beschichtung, Bearbeitung und/oder Behandlung im direkten Kontakt mit unseren Produkten verwendet und/oder bei ihren Verpackungen (inklusive Um- und Transportverpackung) eingesetzt werden, ebenfalls die Vorschriften des TSCA Section 6 (h) erfüllen. Diese Pflicht gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften, insbesondere zu PIP (3:1). Auf Anfrage sind entsprechende Konformitätserklärungen unverzüglich abzugeben, auch für bereits erfolgte Lieferungen.

XI. Vertragspflichten des Verkäufers in Bezug auf das EU-CO2-Grenzausgleichssystem CBAM

Der Verkäufer verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für den Import der Waren dem EU-CO2-Grenzausgleichssystem gem. Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM“) und die

Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen. Insoweit übernimmt der Verkäufer die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen einschließlich einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Verkäufer zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

XII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Der Verkäufer steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für den Verwendungszweck eignet. Entstehen uns infolge mangelhafter Lieferungen und Leistungen Kosten – wie z.B. Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Vertragsstrafen, – so hat der Verkäufer diese Kosten zu tragen.
2. Die Ware wird bei Eingang nur auf Übereinstimmung etwaiger Etiketten bzw. der Kennzeichnung mit dem Lieferschein, auf die Bundmenge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden geprüft; zu weiteren Untersuchungen, einschließlich des Öffnens der Verpackung, sind wir nicht verpflichtet. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Bei mangelhafter Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir behalten uns das Recht vor, die Art der Nichterfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung selbst zu wählen. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
4. Wir können vom Verkäufer auch Ersatz derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Gefahrübergang auf uns vorhanden war.
5. Mängelansprüche verjähren frühestens innerhalb von 36 Monaten; sofern keine längeren gesetzlichen Verjährungsfristen zur Anwendung kommen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Verjährungsfristen beginnen mit der vollständigen Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung bzw. der Abnahme. Für im Zuge der Nacherfüllung gelieferte / geleistete Ware bzw. Dienstleistung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
6. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Verkäufer unverzüglich so zu beseitigen, dass uns keine Kosten entstehen.
7. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XIII. Verhaltenskodex / Lieferantenkodex / Geheimhaltung / Informationssicherheit

1. Unser Verhaltenskodex des Salzgitter-Konzerns, abrufbar unter [Compliance \(universal-stahl.de\)](https://www.compliance.universal-stahl.de) wird vom Verkäufer anerkannt und zur Vertragsgrundlage gemacht. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die uns das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass hieraus ein Recht auf Zahlung von ausstehender Vergütung oder Schadensersatz entsteht.
2. Der Verkäufer erkennt unseren Lieferantenkodex des Salzgitter-Konzerns, abrufbar unter [Compliance \(universal-stahl.de\)](https://www.compliance.universal-stahl.de) verbindlich an, stimmt der Einbeziehung in die gesamte, auch zukünftige Vertragsbeziehung zu und versichert dessen Einhaltung. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen den Lieferantenkodex als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die uns das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass hieraus ein Recht auf Zahlung der ausstehenden Vergütung oder Schadensersatz entsteht.

3. Der Verkäufer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.

4. Der Verkäufer sichert für alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unserem Kunden zu, dass der Schutz elektronisch gespeicherter Informationen und der Verarbeitung und Weitergabe auf elektronischem Weg (Informationssicherheit) gewährleistet wird.

XIV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, sofern nichts Anderes vereinbart, die von uns benannte Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft in Neuss. Wir können den Verkäufer alternativ an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer Niederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Angabe Juni 2024